

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 253/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

der Frieden R [REDACTED],
[REDACTED] Street [REDACTED], L [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klagerin gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats - Entscheidungsgemacht - des Oberlandesgerichts München vom 15. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klageschrift genüge nicht den Anforderungen der §§ 209 Abs. 1, 210 RRG, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die sofortige Beschwerde ist gegenwärtiger Ansicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.

In den gesetzlichen Anforderungen an einen Klageantrag hat der Senat in seinem Urteil Rat 1963, 470 Nr. 35 Stellung genommen. Es hier ausgeführt worden ist, genügt es, wenn nach dem Antrage im Verbindungs mit dem über den Grund und den Gegenstand des Anspruchs gemachten Angaben der erhobene Anspruch demut gegen be- zeichnet ist, daß über seine Richtigkeit kein Zweifel be- steht und daß der Betrag durch glaubwürdige Bezeugen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, festgestellt werden kann. In Entscheidungssachen ist es hinreichend, wenn der Kläger in der Klageschrift erkennbar sein Aus- druck bringt, in welchem Umfang er die Veranlagung der von ihm geforderten Entscheidung anerkennen will, ohne daß der als Entscheidung geforderte Betrag beauftragt wird; dabei reicht die Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid und die Art der Entscheidungsbefugnis aus, außer wenn hieraus über den Sachverhalt keine Angaben zu entnehmen sind (Senatsurteil Rat 1964, 510 Nr. 29). Notwendig ist vielmehr, daß aus der Klageschrift in Ver- bindung mit dem angefochtenen Bescheid oder dem Art der Entscheidungsbefugnis ersichtlich ist, in welchem Umfang der Bescheid angegriffen und was mit der Klage erreicht werden soll. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Aus den Entscheidungssachen ergibt sich, daß die Klägerin ihre Ansprüche nicht substantiiert hat und

einer Aufforderung der Entschädigungsbehörde dies zu tun, nicht nachgekommen ist. Aus dem Entschädigungsakten ist über den Schadenstatbestand nichts zu entnehmen. Es fehlt somit an den Mindestvoraussetzungen dafür, daß die Akten der Entschädigungsbehörde zur Ergänzung und Auslegung der Klage herangezogen werden können.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ancher

Dr. Leuenheim